

# GStB Gestaltende Steuerberatung

Steuerplanung · Steueroptimierung · Gestaltungsmodelle



Ihr Plus im Netz: [gstb.iww.de](http://gstb.iww.de)  
Online | Mobile | Social Media | S. 353 – 388

## 10 | 2019

### Kurz informiert

Besteuerung eines einmaligen Sterbegeldes aus einer bAV .....	353
Baukindergeld bei getrennt lebenden Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht ...	353

### Baukindergeld

Nachweis des Haushaltseinkommens problematisch .....	354
--	-----

### Zeitwertkonten

Finanzverwaltung erkennt Zeitwertkonten-Modelle bei Fremdgeschäftsführern an .....	355
---	-----

### Vermietung und Verpachtung

Betriebsaufgabe oder nur Betriebsunterbrechung bei jahrzehntelanger Verpachtung eines Grundstücks? .....	357
---	-----

### Organschaft

EuGH stellt klar: Keine Umsatzsteuer auf Vergütungen nicht selbstständiger Aufsichtsräte .....	358
---	-----

### Turnierpoker

Glücksspiel kann Steuern kosten: Steuerpflicht von Pokergewinnen, Cash Games & Co. ....	361
--	-----

### Umwandlungssteuerrecht

Bedeutung des Sonder-BV bei Einbringung eines Mitunternehmeranteils in eine GmbH & Co. KG .....	364
--	-----

### GmbH-Geschäftsführerversorgung

Die Reinkarnation der Pensionszusage – Teil 2: Risiko-Management und intelligente Kapitalanlage .....	367
--	-----

### Rechtsformwahl

Die GmbH & (atypisch) Still als hochinteressante Gestaltungsalternative .....	375
---	-----

### Kapitalgesellschaften

Steuerliches Einlagekonto: Die wohl am meisten unterschätzte Steuerfalle .....	381
--	-----

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRERVERSORGUNG

## Die Reinkarnation der Pensionszusage – Teil 2: Risiko-Management und intelligente Kapitalanlage

von Jürgen Pradl, Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung und  
Kevin Pradl, LL.B., MPM, Rentenberater, beide Zorneding

| In Teil 1 des Beitrags wurde explizit nachgewiesen, über welches Steuersparpotenzial eine Geschäftsführer-Pensionszusage in der Form einer steueroptimierten Kapitalzusage auch heute noch verfügt (GStB 19, 343). Doch damit nicht genug: Wird das Konzept mit einem umfangreichen Risiko-Management und einer intelligenten Anlage-Strategie verbunden, erhält man ein flexibel handhabbares Versorgungsmodell, das es ermöglicht, die spätere Kapitalleistung zu einem hohen Anteil aus erwirtschafteten Kapitalerträgen und ersparten Steuern zu finanzieren. |

### 1. Einrichtung einer Pensionszusage als Kapitalzusage

Die vertragliche Vereinbarung, die zur Einrichtung einer unmittelbaren Pensionszusage in Form einer Kapitalzusage **schriftlich** zu treffen ist, beinhaltet hinsichtlich der Altersleistung folgende Versorgungsbedingungen:

- Regel-Alterskapital nach Vollendung des 67. Lebensjahrs (oder später)
- Vorgezogenes Alterskapital ab dem 62. Lebensjahr möglich
- Gleitklausel zur Anpassung des Alterskapitals bei einer Weiterbeschäftigung über das reguläre Pensionsalter hinaus
- Option zur ratenweisen Auszahlung des (vorgezogenen) Alterskapitals

### 2. Risiko-Management-Konzept

Neben der steuerlichen Optimierung ist das Risiko-Management-Konzept zur Eingrenzung der üblichen Pensionsrisiken wesentlich für den Erfolg des Versorgungssystems. Im Folgenden werden diejenigen Elemente beschrieben, die für die

- flexible Steuerung des Versorgungskonzeptes,
- kontrollierte Handhabung bei Eintritt eines Störfalls sowie
- steueroptimierte Erfüllung der Versorgungsverpflichtung benötigt werden.

#### 2.1 Ausschluss des Langlebighkeitsrisikos durch Kapitalzusage

Das zentrale Element des Konzepts besteht in der Konzentration der Versorgungsleistung auf eine Kapitalleistung (Regel-Alterskapital und vorgezogenes Alterskapital). Mit der Kapitalzusage wird das Hauptrisiko einer herkömmlichen Pensionszusage eliminiert: Das Langlebighkeitsrisiko. Durch den Ausschluss rentenförmiger Versorgungsleistungen wird die Risikosituation der GmbH spürbar verbessert. Die ansonsten nur schwer kalkulierbare Belastung wird durch die Kapitalzusage zu einer gewissen Verpflichtung, deren Höhe und regulärer Fälligkeitszeitpunkt klar und eindeutig vereinbart werden. Die verbleibende Ungewissheit beschränkt sich künftig nur noch auf die Zeit bis zum Erreichen der vereinbarten Altersgrenze.



ARCHIV

Ausgabe 9 | 2019  
Seiten 343–352

Konkreter Inhalt  
der vertraglichen  
Vereinbarung

Eingrenzung  
der üblichen  
Pensionsrisiken  
erforderlich

Regel-Alterskapital  
und vorgezogenes  
Alterskapital als  
Kernelemente

**Beachten Sie |** In der Praxis ist eine solche Gestaltung auch viel leichter in eine Nachfolgeregelung zu integrieren, da die Nachfolger sich nicht mehr mit der möglichen Bewertung einer lebenslangen Versorgungsverpflichtung auseinandersetzen müssen.

Einbettung in  
Nachfolgeregelung  
deutlich einfacher

## 2.2 Begrenzung der Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz

Über die Kapitalzusage wird auch die unerwünschte Belastung der Handelsbilanz durch explodierende Pensionsrückstellungen ausgeschaltet, da die Höhe der Kapitalleistung die maximale Rückstellung definiert (sowohl für die Steuer- als auch für die Handelsbilanz). Denn die Wertdifferenzen, die bei rentenförmigen Pensionszusagen zwischen der steuer- und der handelsrechtlichen Rückstellung bestehen, werden durch das Konzept während der Anwartschaftsphase auf ein absolutes Minimum begrenzt.

## 2.3 Ausschluss vorzeitiger (rentenförmiger) Versorgungsrisiken

Vorzeitige Versorgungsrisiken – wie z. B. das Berufsunfähigkeitsrisiko – sollten nicht in das Konzept integriert werden. Damit finden ungewollte Bilanzsprungrisiken erst gar keinen Eingang. Bei Bedarf kann eine Hinterbliebenenversorgung in Form eines Witwen(r)kapitals eingebaut werden. Deren Höhe sollte sich dann aber an das im Zeitpunkt des Ablebens vorhandene Versorgungskapital anlehnen.

Bilanzsprungrisiken  
werden vermieden

## 2.4 Erdienen erst ab dem Zeitpunkt der Zusageerteilung

Das Versorgungskonzept sieht grundsätzlich vor, dass der Erdienungszeitraum erst mit dem Zeitpunkt der Zusageerteilung zu laufen beginnt. Obwohl die Finanzverwaltung dieses sog. s/t-tel-Verfahren nur bei beherrschenden GGf anordnet, wird es hier im Rahmen des Risiko-Managements in jedem Fall angewendet (siehe auch Tz. 2.6). So wird eine anspruchsbegrenzende Wirkung erzeugt, die für die finanzielle Steuerung des Versorgungskonzepts zwingend benötigt wird.

## 2.5 Insolvenzsicherung

Die zur Finanzierung der Pensionsansprüche aufgebauten Deckungsmittel werden zur Herstellung eines zivilrechtlichen Insolvenzschutzes an den Geschäftsführer (und ggf. nachrangig an die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen) verpfändet. Im Falle einer Insolvenz sichert das die zweckgebundenen Mittel vor einem ungewollten Zugriff des Insolvenzverwalters. So verschafft das Pfandrecht dem Geschäftsführer das Recht, das Sicherungsgut bei Eintritt der Pfandreife zur Erfüllung seiner Forderungen zu verwerten.

Kein ungewollter  
Zugriff des  
Insolvenzverwalters  
zu befürchten

## 2.6 Ausschluss betriebsrentenrechtlicher Beschränkungen

Ist der versorgungsberechtigte GGf kraft seiner Beteiligung als Unternehmer im eigenen Unternehmen zu beurteilen, unterliegt seine Pensionszusage nicht dem Geltungsbereich des Betriebsrentengesetzes („BetrAVG“). Daher sind auch die im BetrAVG normierten Schutzbestimmungen nicht anwendbar.

Ist der GGf  
Unternehmer  
im eigenen  
Unternehmen?

Wird die Zusage hingegen einem GGf erteilt, der kraft seiner Beteiligung im betriebsrentenrechtlichen Sinne als sog. Nicht-Arbeitnehmer i. S. d. § 17 Abs. 1 S. 2 BetrAVG zu beurteilen ist, unterliegt die Pensionszusage sowohl dem sachlichen als auch dem persönlichen Geltungsbereich des BetrAVG. In der Folge sind die Schutzbestimmungen des BetrAVG zwingend anzuwenden.

**GESTALTUNGSTIPP** | Von den Schutzbestimmungen des BetrAVG darf gemäß § 19 Abs. 3 BetrAVG grundsätzlich nur zugunsten des Versorgungsberechtigten abgewichen werden. § 19 Abs. 1 BetrAVG definiert jedoch für diesen Grundsatz einen Ausnahmetatbestand für Regelungen, die innerhalb von Tarifverträgen vereinbart werden. Das BAG hat bereits im Jahre 2009 entschieden, dass die Ausnahmeregelung für Tarifvertragsparteien auch auf Organpersonen anwendbar ist (BAG 21.4.09, 3 AZR 285/07). Dies wurde mittlerweile höchstrichterlich bestätigt (BGH 23.5.17, II ZR 6/16). Demnach dürfen auch für Organpersonen die in § 19 Abs. 1 BetrAVG abschließend aufgezählten Normen des BetrAVG wirksam abbedungen werden.

Auf dieser Grundlage sieht das Risiko-Management-Konzept vor, dass bei Zusagen an sog. Nicht-Arbeitnehmer die Bestimmungen zur Unverfallbarkeit (§ 2 BetrAVG), zur Abfindung (§ 3 BetrAVG), zur Übertragung (§ 4 BetrAVG) und zur Anpassungsprüfungspflicht (§ 16 BetrAVG) gemäß § 19 Abs. 1 BetrAVG abbedungen werden. Damit wird die Vereinbarung einer abweichenden Unverfallbarkeitsregelung ebenso ermöglicht wie eine spätere Abfindung oder eine Übertragung der Anrechte. Darüber hinaus wird die Anpassungsprüfungspflicht für den Fall einer ratenweisen Auszahlung der Kapitalleistung ausgeschlossen.

### 2.7 Behandlung bei Störfällen

Ein unverzichtbarer Bestandteil des Risiko-Management-Konzeptes ist die Behandlung der Kapitalzusage bei Eintritt eines „Störfalls“ wie

- vorzeitiges Ausscheiden
- negative Depotentwicklung
- vorzeitiges Ableben
- Krise der Gesellschaft oder
- vorzeitiger Verkauf der Gesellschaft

**PRAXISTIPP** | Über die gesamte Laufzeit muss unbedingt sichergestellt sein, dass auch bei Eintritt eines Störfalls jederzeit eine ausreichende Bedeckung für die bis zu diesem Zeitpunkt zeitanteilig unverfallbar erworbenen Versorgungsansprüche („Past Service“) besteht.

## 3. Intelligente Anlage-Strategie

Da sich das anhaltende Niedrigzinsniveau als nachhaltige strukturelle Veränderung erweist, erscheint es angebracht, das notwendige Finanzierungs- und Anlagekonzept über ein sog. Asset Funding-Modell aufzubauen.

### 3.1 Asset Funding-Modell

Im Rahmen eines Asset Funding-Modells können grundsätzlich unterschiedliche Formen der Kapitalanlage miteinander kombiniert werden. So wäre es z. B. gestaltbar, dass die Finanzierung über sog. Exchange-Traded Funds („ETFs“) gesteuert wird. Selbstverständlich kommen auch aktiv gemanagte Investmentfonds oder die direkte Anlage in Aktien oder andere Wertpapiere in Frage.

Regelungen auch bei „Organpersonen“ abdingbar

Unverfallbarkeit oder spätere Abfindung individuell zu regeln

„Past Service“ muss jederzeit abgesichert sein

Finanzierung über „ETFs“ denkbar

### ■ So funktionieren „ETFs“

Ein ETF ist ein börsengehandelter Investmentfonds, der einen Börsen-Index (z. B. DAX, MSCI-World) passiv abbildet. Ein ETF setzt sich strategiebedingt exakt aus denjenigen Wertpapieren zusammen, die der entsprechende Index enthält. Die vorgegebene Zusammensetzung ermöglicht ein sog. passives Management. Das heißt, der ETF wird vom Emittenten nur dann angepasst, wenn sich die Zusammensetzung des Index ändert. So kann auf einen aktiven Fondsmanager verzichtet werden, was die Managementgebühren deutlich reduziert. Auch fallen beim Kauf von ETF-Anteilen keine Ausgabeaufschläge an.

Passives  
Management wird  
ermöglicht

**Beachten Sie |** Ein solcher Einsatz alternativer Anlageinstrumente ermöglicht – je nach Risikostruktur des Depots – eine erkennbar höhere Wertentwicklung. Darüber hinaus hat dieses Modell den Vorteil, dass die im Betriebsvermögen der GmbH realisierten Beteiligungserträge in erheblichem Umfang von der Besteuerung freigestellt werden (siehe Tz. 4.). Dieser Steuervorteil kann dann zur Finanzierung der Pensionsverpflichtungen genutzt werden.

### 3.2 Laufende und einmalige Dotierungen

Sofern die Kapitalzusage in der Form einer Leistungszusage erteilt wird, bietet das dazugehörige Finanzierungskonzept ein Maximum an Flexibilität. Grundsätzlich sollte jedoch eine fortlaufende Dotierung des Depots vorgesehen werden. Diese kann – abhängig von der finanziellen Verfassung der GmbH – mit einmaligen Dotierungen verbunden werden. Diese wären insbesondere im Zeitpunkt der erstmaligen Einrichtung der Kapitalzusage von Vorteil.

Fortlaufende  
Dotierung des  
Depots sinnvoll

Durch den Einsatz des s/t-tel-Verfahrens (siehe Tz. 2.4) wird die Grundlage dafür geschaffen, dass die laufenden Dotierungen, die seitens der GmbH in das Deckungskapital einzubringen sind, den ratierlich entstehenden unverfallbaren Anspruch jederzeit bedecken („ratierliche Bedeckung“). Die Höhe der laufenden Dotierungen ist abhängig vom kalkulatorischen Ertrag („durchschnittliche Wertentwicklung“), der Höhe der zugesagten Kapitaleistung und der Dauer der Anwartschaftsphase.

Ist es der GmbH möglich, zum Zeitpunkt der Einrichtung der Pensionszusage eine Einmalanlage zu tätigen, so wird damit die Grundsituation des Finanzierungskonzepts im doppelten Sinne positiv beeinflusst:

- So wird zum einen der Grundstock für eine finanzielle und bilanzielle Überdeckung des Past Service gelegt und
- zum anderen können dadurch die laufenden Dotierungen reduziert werden.

### 3.3 Renditepotenzial aktienorientierter Anlagen

Wer in Aktien investiert, unterwirft sich mit seinem eingesetzten Kapital den Chancen und Risiken, die mit einer Unternehmensbeteiligung zwangsläufig einhergehen. Dies kann zu exorbitanten Gewinnen, im Extremfall aber auch zum Totalverlust führen. Losgelöst von etwaigen (kurzfristigen) Spekulationsgedanken eignet sich die Anlageform Aktie sehr wohl zur mittel- bis langfristigen Kapitalanlage. Denn anerkanntermaßen nimmt das Verlustrisiko mit zunehmender Dauer des Anlagehorizonts ab.

Verlustrisiko nimmt  
mit zunehmendem  
Anlagehorizont ab

Diese Erkenntnisse lassen sich z. B. anhand des DAX-Rendite-Dreiecks nachvollziehen, das jährlich wiederkehrend vom Deutschen Aktieninstitut („DAI“) veröffentlicht wird. Das DAX-Rendite-Dreieck bildet die Renditen für alle möglichen Laufzeitvarianten innerhalb der letzten 50 Jahre ab, die bei einem Investment in DAX-Aktien in der Vergangenheit zustande gekommen sind. Zu den historischen Renditen trifft das DAI per 31.12.18 folgende Aussagen:

#### ■ Historische Renditen

Anlagezeitraum in Jahren:	5	10	15	20	25	30
Maximale Rendite in %	29,8	16,5	15,4	15,2	13,5	10,9
Durchschn. Rendite in %	8,3	8,3	8,8	8,9	9,1	9,0
Minimale Rendite in %	-9,4	-1,5	2,3	3,8	5,4	6,8

Quelle: Deutsches Aktieninstitut

Die durchschnittliche Rendite bewegt sich – in Abhängigkeit vom Anlagezeitraum – in einem erstaunlich konstanten Bereich zwischen 8,3 und 9,1 %. Betrachtet man die minimale Rendite, so ist entscheidend, dass bei einer Laufzeit von mindestens 15 Jahren auch im schlechtest möglichen Fall keine Negativ-Rendite mehr zustande gekommen ist. Diese Erkenntnis bestätigt sich auch bei einer Anlage in globale Aktien anhand des MSCI World.

Freilich kann man solche Entwicklungen der Vergangenheit nicht 1:1 auf die Zukunft übertragen. Unter Berücksichtigung einer gebotenen kaufmännischen Vorsicht erscheint es angebracht, die „geplante Rendite“ mit einem spürbaren Abschlag zu versehen. Sollten sich dann die in der Vergangenheit nachgewiesenen Renditen auch in der Zukunft wieder einstellen, so wird dies die Ergebnisse des Versorgungskonzepts nur positiv beeinflussen.

## 4. Steuerbegünstigte Beteiligungserträge im Betriebsvermögen

### 4.1 Steuerbegünstigte Direktanlagen in Aktien

Sofern die Kapitalanlage im Betriebsvermögen der GmbH in Form von Aktien erfolgt, bleiben Gewinnanteile (Dividenden) und Veräußerungsgewinne bei der empfangenden Kapitalgesellschaft steuerfrei (§ 8b Abs. 1 und 2 KStG). Jedoch gelten von den Bezügen 5 % als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben (§ 8b Abs. 3 und 5 KStG). Diese werden dem Gewinn der GmbH außerbilanziell hinzugerechnet. Die Hinzurechnung soll den Abzug von Betriebsausgaben, die mit den steuerfreien Beteiligungserträgen in Zusammenhang stehen, pauschal wieder rückgängig machen. Per Saldo bleiben somit 95 % der Beteiligungserträge steuerfrei.

Ausgenommen von der Steuerbegünstigung des § 8b Abs. 1 KStG sind jedoch sog. Streubesitzdividenden. Nach § 8b Abs. 4 S. 1 KStG rechnen die Streubesitzdividenden zum steuerpflichtigen Einkommen der Kapitalgesellschaft, wenn die Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahrs unmittelbar weniger als 10 % des Grund- oder Stammkapitals betragen hat.

DAX-Rendite-Dreieck  
mit klaren Aussagen

Konstante Renditen  
von 8 bis 9 %

Steuerfreistellung  
des § 8b KStG  
einschlägig

**PRAXISTIPP** | § 8b KStG ist – über § 7 S. 1 GewStG – auch für die Gewerbesteuer maßgeblich. Allerdings bestimmt § 8 Nr. 5 GewStG, dass Dividenden, die infolge des § 8b Abs. 1 KStG ganz oder teilweise außer Ansatz geblieben sind, dem Gewerbeertrag hinzuzurechnen sind; dies aber nur, soweit sie nicht dem gewerbesteuerlichen Schachtelprivileg gem. § 9 Nr. 2a oder Nr. 7 GewStG unterfallen. Die Mindestbeteiligung für eine Steuerfreistellung beträgt bei der Gewerbesteuer gem. § 9 Nr. 2a GewStG 15 % (und nicht 10 % wie bei der Körperschaftsteuer). Von der Hinzurechnung ausgenommen sind nach § 8b Abs. 5 KStG nicht abziehbare Betriebsausgaben. Hinzugerechnet wird also nur der „Nettowert“ (vgl. Gosch, KStG, 3. Auflage, § 8b KStG, Rz. 74).

**Mindestbeteiligung von 15 % bei der GewSt**

## 4.2 Steuerbegünstigung von Investmentfonds und deren Anleger

§ 8b KStG ist jedoch nach der jüngsten Reform der Investmentbesteuerung nicht mehr auf Investmenterträge anzuwenden, die im Rahmen von Investmentfonds erzielt werden (§ 16 Abs. 3 InvStG).

### 4.2.1 Besteuerung von Investmentfonds

Die Besteuerung von Investmentfonds richtet sich ab dem 1.1.18 nach den Bestimmungen des Investmentsteuergesetzes („InvStG“) vom 19.7.16 (BStBl I 16, 731). Entsprechend der Definition des § 1 Abs. 2 S. 1 InvStG rechnen auch ETFs zum Kreis der Investmentfonds.

**Auch ETFs fallen unter das InvStG**

Inländische Investmentfonds unterliegen nunmehr der persönlichen unbeschränkten Steuerpflicht (§ 2 Abs. 2 InvStG). Ausländische Investmentfonds gelten als persönlich beschränkt steuerpflichtige Vermögensmassen (§ 2 Abs. 3 InvStG). Die sachliche Körperschaftsteuerpflicht ist für in- und ausländische Investmentfonds einheitlich geregelt. Nach § 6 Abs. 2 InvStG unterliegen Investmentfonds mit ihren

- inländischen Beteiligungseinnahmen,
- inländischen Immobilienerträgen und
- sonstigen inländischen Einkünften

der Körperschaftsteuer. Bei ausländischen Investmentfonds gelten diese Einkünfte als inländische Einkünfte i. S. d. § 2 Nr. 1 KStG.

Der sachliche Umfang und die Höhe des Steuerabzugs gegenüber einem Investmentfonds ergeben sich aus § 7 Abs. 1 InvStG. Dieser schränkt die allgemeinen Grundsätze ein, indem der KapEst-Abzug sachlich auf die Einkünfte des § 6 Abs. 2 InvStG beschränkt und die Höhe der Kapitalertragsteuer auf 15 % begrenzt wird (§ 7 Abs. 1 S. 1 InvStG). Soweit Einkünfte nach § 6 Abs. 2 einem Steuerabzug unterliegen, sind die Körperschaftsteuer und der Solidaritätszuschlag durch den Steuerabzug abgegolten.

**Sachlicher Umfang und Höhe des Steuerabzugs**

### 4.2.2 Besteuerung der Anleger

Die Steuerpflicht der Investmenterträge richtet sich auf der Ebene des Anlegers nach § 16 Abs. 1 InvStG. Danach rechnen folgende Erträge zu den steuerpflichtigen Einkünften:

- Ausschüttungen des Investmentfonds nach § 2 Abs. 11 InvStG
- Vorabpauschalen nach § 18 InvStG
- Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen nach § 19 InvStG

Investmenterträge, die dem Betriebsvermögen einer GmbH zuzurechnen sind, rechnen zu den gewerblichen Einkünften i. S. d. § 15 EStG. Die Ausschüttungen und die Vorabpauschalen unterliegen einem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG. Erfolgt seitens des Investmentfonds keine (z. B. bei thesaurierenden Fonds) oder eine zu geringe Ausschüttung, so hat der Anleger einen Basisertrag in Form der Vorabpauschale zu versteuern. Die Vorabpauschale beschreibt eine Art steuerliche Mindestrendite.

**Beachten Sie** | § 16 Abs. 2 S. 2 InvStG befreit Einrichtungen der betrieblichen oder der privaten Altersvorsorge von der Besteuerung der Vorabpauschale. Die Steuerbefreiung wird allerdings nicht im Steuerabzugsverfahren, sondern erst im Rahmen der Veranlagung gewährt. Unter Nr. 1 des § 16 Abs. 2 S. 2 InvStG fallen alle Durchführungswege der betrieblichen Altersvorsorge.

Ebenfalls keine Vorabpauschale fällt an, wenn

- Arbeitgeber Investmentanteile zur Abdeckung von Verpflichtungen aus einer Direktzusage halten oder
- die von Versicherungsunternehmen gehaltenen Investmentanteile der Sicherung von Verpflichtungen aus einer Direktversicherung dienen.

**MERKE** | Zwar begrenzt das InvStG in § 16 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 InvStG die Befreiung auf die betriebliche Altersvorsorge nach dem BetrAVG. Die Finanzverwaltung gewährt die Befreiung von der Vorabpauschale aber auch in den Fällen, in denen Arbeitgeber Investmentanteile zur Abdeckung von Verpflichtungen aus einer Direktzusage halten (BMF 21.5.19, IV C 1 – S 1980-1/16/10010:001, Rz. 16.13). Daher erfüllen auch diejenigen Pensionszusagen die Anforderungen des Befreiungstatbestands, die einem Unternehmer gegenüber erteilt wurden, und die deswegen nicht dem Geltungsbereich des BetrAVG unterliegen.

Um eine doppelte Besteuerung auszuschließen, werden nach § 19 Abs. 1 S. 3 InvStG die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen (sofern entstanden) vom Gewinn abgezogen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es zu einem steuerwirksamen Verlust kommen oder ein bereits vorhandener Verlust kann sich erhöhen. Beim Ansatz einer Ersatzbemessungsgrundlage ist im Steuerabzugsverfahren keine Vorabpauschale abzuziehen.

#### 4.2.3 Steuerbegünstigung der Anleger

Als Ausgleich für die im Rahmen des InvStG neu geschaffene Körperschaftsteuerpflicht von Investmentfonds hat der Gesetzgeber in § 20 InvStG eine teilweise Steuerbefreiung der Investmenterträge verankert.

Für diese Teilfreistellung werden verschiedene Prozentsätze definiert. Die Teilfreistellung ist dabei auf alle in § 16 Abs. 1 InvStG genannten Ertragsarten anzuwenden. Somit kommt es zu einer Teilfreistellung der Ausschüttungen, der Vorabpauschale (sofern entstanden) und des Gewinns aus der Veräußerung von Investmentanteilen.

Nach § 20 Abs. 1 bis 3 InvStG sind folgende Teilfreistellungssätze anzuwenden:

Vorabpauschale  
als „Basisertrag“



**INFORMATION**  
Finanzverwaltung  
steuerzahlerfreundlich

Bereits vorhandener  
Verlust kann sich  
erhöhen

Teilfreistellung zu  
unterschiedlichen  
Prozentsätzen

### ■ Teilfreistellungssätze

	Privatanleger	Betr. Anleger (nat. Pers.)	Körperschaften (AG, GmbH)
Aktiefonds	30 %	60 %	80 %
Mischfonds	15 %	30 %	40 %
Immobilienfonds	60 %	60 %	60 %
Immobilienfonds mit überw. Auslandsimmobilien	80 %	80 %	80 %

Werden die Fondsanteile im Betriebsvermögen einer Kapitalgesellschaft gehalten, so werden bei einem Investment in einen Aktienfonds auf der Ebene der Körperschaft 80 % der Investmenterträge von der Besteuerung befreit (§ 20 Abs. 1 S. 3 InvStG). Für die Ermittlung des Gewerbeertrags gem. § 7 GewStG ist die Teilfreistellung nur zur Hälfte zu berücksichtigen (§ 20 Abs. 5 InvStG). Dies deswegen, weil der Investmentfonds i. d. R. nicht der Gewerbesteuer unterliegt.

**Beachten Sie |** Im Steuerabzugsverfahren sind generell die für Privatanleger geltenden Teilfreistellungssätze anzuwenden. Erst im Veranlagungsverfahren werden die erhöhten Teilfreistellungssätze für einkommensteuerpflichtige Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten, und für körperschaftsteuerpflichtige Anleger der Besteuerung zu Grunde gelegt.

## 5. Abschließende Bewertung

Bei der Neueinrichtung einer Geschäftsführer-Pensionszusage darf keinesfalls mehr der „Kardinalfehler“ mehr begangen werden, der in der Vergangenheit hauptverantwortlich dafür war, dass viele Pensionszusagen kläglich gescheitert sind: Die bloße Ausrichtung des Modells auf die Steuerersparnis. Nach den Erfahrungen der Vergangenheit weiß man heute: Werden die steueroptimierenden Wirkungen einer Kapitalzusage mit einem ausgefeilten Risiko-Management-Konzept und einer intelligenten Anlage-Strategie verbunden, so wird daraus ein flexibel handhabbares Versorgungskonzept, das es ermöglicht, die spätere Kapitalleistung zu einem hohen Anteil aus erwirtschafteten Kapitalerträgen und ersparten Steuern zu finanzieren.

### ↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Teil 3 erscheint in der nächsten Ausgabe und behandelt die finanziellen und bilanziellen Wirkungen einer steueroptimierten Pensionszusage anhand eines Musterfalles.
- Zur Thematik siehe auch: Pradl, Pensionszusagen an GmbH-Geschäftsführer, NWB-Verlag, 4. Auflage 2019, Kapitel XII
- **Zu den Autoren |** Jürgen Pradl ist gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung und geschäftsführender Gesellschafter der PENSIONS CONSULT PRADL GmbH, Kanzlei für Altersversorgung, juergen.pradl@pcp-kanzlei.de. Kevin Pradl, LL.B., MPM, ist gerichtlich zugelassener Rentenberater und Prokurist der PENSIONS CONSULT PRADL GmbH, kevin.pradl@pcp-kanzlei.de

Erhöhte Sätze  
wirken erst bei der  
Veranlagung

Bloße Ausrichtung  
auf Steuerersparnis  
als „Kardinalfehler“



**INFORMATION**  
Musterfall  
im nächsten Heft!